

Niedersächsisches Justizministerium
Postfach 201
30002 Hannover

c/o Offener Vollzug Göttingen
Rosdorfer Weg 76
37081 Göttingen
Tel: 0551 5072-767
www.dvjj.de/niedersachsen

Siegfried Löprick
Vorsitzender
niedersachsen@dvjj.de

Göttingen, 11.06.2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Jugendarrestvollzugs in Niedersachsen

Ihr Schreiben vom 29.04.2015
Ihre Zeichen: 4411 I -305.116

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit der Fokussierung auf Unterstützung und Förderung der Arrestantinnen und Arrestanten vor allem nach der Arrestzeit und der Kennzeichnung des Arrests als kurzfristige Maßnahme, die auf Kooperation angewiesen ist und kooperierende Aufgaben erfüllen muss, generell zu begrüßen. Die in den vergangenen Jahren durch das Rahmenkonzept für die Arbeit in niedersächsischen Jugendarrestanstalten bereits vorgenommene inhaltliche Ausrichtung der Arbeit in den Arrestanstalten erhält durch das Gesetz in der vorgelegten Form die erfreuliche Bestätigung. Insofern begrüßt der Landesvorstand Niedersachsen der DVJJ e.V. den Gesetzentwurf.

Anmerkungen zu Regelungen im Einzelnen:

§ 3 Zusammenarbeit

Die uneingeschränkte Vorgabe an die Vollzugsbehörden zur Zusammenarbeit verdeutlicht, dass allein der Vollzug des Arrests nicht zur Erreichung von Arrestzielen führen kann. Die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und freien Trägern außerhalb des Arrests ist angesichts der begrenzten Unterstützungsmöglichkeiten während der kurzen Arrestzeit absolut erforderlich.

Wesentlich für die Förderung der Jugendlichen sind die sich anschließenden Angebote. In den Arrestanstalten sind die Voraussetzungen für Unterstützung und Begleitung nach der Entlassung zu schaffen. Dies verlangt eine entsprechende personelle und sächliche Ausstattung der Arrestanstalten.

Der Erfolg der Zusammenarbeit hängt dabei allerdings auch an der durch das Gesetz nicht vorzugebenden Bereitschaft der Kooperationspartner zur aktiven Mitarbeit ab.

Mit den freien Trägern der ambulanten sozialpädagogischen Angebote ist in Niedersachsen eine flächendeckende Struktur aufgebaut, die mit der Arbeit mit der Klientel im Jugendarrest vertraut ist. Eine enge Kooperation mit diesen Trägern liegt auf der Hand. Die Zeit im Jugendarrest kann als „Kontaktfläche“ genutzt und ein wirksames Übergangsmangement vorbereitet und umgesetzt werden. Die Umsetzung verlangt eine entsprechende Finanzierung der beteiligten freien Träger.

§ 12 Vorbereitung auf die Bewährungszeit

Die Formulierung ist unbestimmt und dadurch unverbindlich. Erforderlich ist die Einbeziehung der Bewährungshilfe in die vorbereitende Arbeit durch persönliche Kontaktaufnahme mit dem zukünftigen Klienten in den Arrestanstalten, wie sie auch in der AV des MJ vom 23.12.2013 (AZ 4260 – 403.89 Nds .Rechtspflege 2014, S. 46) formuliert ist. Eine gesetzliche Festschreibung ist logisch.

§ 74 Evaluation

Die Vorgaben zur Evaluierung sind zu begrüßen. Die in den Arrestanstalten erhobenen Daten sollten dabei nicht nur auf die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen zielen sondern auch Daten zur Anwendungspraxis der verschiedenen Arrestformen für die wissenschaftliche Auswertung beinhalten.

Wie sich aus der Stellungnahme ergibt, verdient der vorgelegte Gesetzesentwurf Zustimmung.

Mit der Zustimmung sind die grundsätzlichen Vorbehalte der DVJJ - Landesgruppe Niedersachsen gegen das „Zuchtmittel“ Jugendarrest aber nicht aufgehoben.

Der Vorstand der DVJJ - Landesgruppe Niedersachsen steht der Verhängung von Jugendarrest (insbesondere in der Form von Kurz- und Freizeitarresten) kritisch gegenüber und bezweifelt positive erzieherische Wirkungen. Insbesondere die Arrestierung von Schulverweigerern bleibt grundsätzlich abzulehnen.

Insofern begrüßen wir die Vorgaben im §7, 3 des Entwurfs, dass den schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegen zu wirken ist.

Um eine Sogwirkung im Sinne vermehrter Anwendung des Jugendarrests durch die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen inhaltlichen Verbesserungen des Arrestvollzugs zu vermeiden, ist der Vorrang ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen besonders vor dem Hintergrund der langjährigen positiven Erfahrungen in Niedersachsen zu betonen (vgl. auch „Mindeststandards für den Jugendarrest“, Stellungnahme der Kommission Jugendarrest der DVJJ, in: ZJJ 9, 2007).

Siegfried Löprick

Vors. der LG Niedersachsen der DVJJ